

Der Zivilprozess in England

Schmeilzl

2024

ISBN 978-3-406-76876-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

So die in CPR 44.2 enthaltene allgemeine Regel (*general rule*), die aber buchstäblich sowohl mit einem „wenn“, als auch mit einem „aber“ verbunden ist. Der Wortlaut¹⁵ ist nämlich:

CPR 44.2

- (2) If the court decides to make an order about costs –
- (a) the **general rule** is that the unsuccessful party will be ordered to pay the costs of the successful party; **but**
 - (b) the court may make a different order.

Der dieser allgemeinen Regel vorhergehende Absatz 44.2 (1) hebt ausdrücklich den weiten Ermessensspielraum des Gerichts im Hinblick auf die Kostenentscheidung hervor. Das Ermessen umfasst die Frage, ob überhaupt, wie viel und wann der Gegenseite Kosten zu erstatten sind:

44.2

- (1) The court has **discretion** as to –
- (a) **whether** costs are payable by one party to another;
 - (b) **the amount** of those costs; and
 - (c) **when** they are to be paid.

Als relevante Kriterien, die das Gericht bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigen soll, nennen Absätze (4) und (5) neben dem Grad des Obsiegens¹⁶ noch weitere Aspekte, die bei deutschen Juristen und deren Mandanten Verblüffung auslösen, nämlich „das Verhalten der Parteien“ (*conduct of the parties*) sowie ob die Art und Weise der Prozessführung „vernünftig“ (*reasonable*) war.

Wegen der immensen Auswirkungen dieser Norm auf das Verhalten der Prozessbeteiligten und deren Prozessvertreter, seien auch diese Absätze im vollen Wortlaut zitiert.

- (4) In deciding what order (if any) to make about costs, the court will have regard to all the circumstances, including –
- (a) the **conduct** of all the parties;
 - (b) whether a party has succeeded on part of its case, even if that party has not been wholly successful; and
 - (c) any admissible offer to settle made by a party which is drawn to the court’s attention, and which is not an offer to which costs consequences under Part 36 apply.
- (5) The conduct of the parties includes –
- (a) conduct before, as well as during, the proceedings and in particular the extent to which the parties followed the Practice Direction – Pre-Action Conduct or any relevant pre-action protocol;
 - (b) whether it was reasonable for a party to raise, pursue or contest a particular allegation or issue;
 - (c) the manner in which a party has pursued or defended its case or a particular allegation or issue; and
 - (d) whether a claimant who has succeeded in the claim, in whole or in part, exaggerated its claim.

Wer verstehen will, warum sich *litigation solicitors* in England so streng an die *pre-action conduct* Vorgaben halten und warum sie ihre Briefe und Schriftsätze so zurückhaltend und vorsichtig formulieren, findet hier die Erklärung: Jede Abweichung von den *practice directions*, Übertreibungen, unnötige¹⁷ Aggressivität und vor allem die Ablehnung eines formellen Vergleichsvorschlags (*part 36 offer*)¹⁸ der

¹⁵ Hervorhebungen vom Autor.

¹⁶ Hat das Gericht den eingeklagten Anspruch also in voller Höhe zugesprochen oder nur zu einem Teil.

¹⁷ Aus Sicht des später darüber entscheidenden Kostenrichters.

¹⁸ Hierzu bereits → § 5 Rn. 34 ff.

Gegenseite, rächt sich später bei der Kostenentscheidung. Deshalb werfen sich *solicitors* in ihrer vorprozessualen Korrespondenz auch häufig wechselseitig „unvernünftiges Verhalten“ vor. Man dokumentiert damit für die spätere Kostenentscheidung, dass man selbst frühzeitig zu einer gütlichen Einigung bereit gewesen wäre, nur der unvernünftige und prozesswütige Gegner nicht.

- 13 In der Praxis erhält daher eine Prozesspartei in England und Wales, selbst wenn sie zu 100 Prozent obsiegt, so gut wie nie alle ihrer Kosten erstattet. Auf einem Anteil von zehn bis 30 Prozent der Kosten bleibt man in der Regel sogar bei vollem Obsiegen sitzen.
- 14 Allerdings muss man einräumen, dass dies auch bei deutschen Zivil- und Wirtschaftsprozessen faktisch oft der Fall ist, da viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte¹⁹ nicht bereit sind, zu reinen RVG-Tarifen tätig zu werden, sondern Stundenhonorarvereinbarungen abschließen, die das RVG-Honorar erheblich übersteigen können. In diesem Fall erstattet der Gegner dann natürlich auch nur die RVG-Gebühren. Allerdings haben Mandanten in Deutschland die Wahl, ob sie auf eine solche Honorarvereinbarung eingehen wollen oder nach einer Kanzlei suchen, die den Fall auf reiner RVG-Basis annimmt.

C. Jackson Report

- 15 Der aktuelle Status Quo des englischen Kostenrechts ist auch das Ergebnis einer umfassenden Untersuchung im Jahr 2009. Wegen der allgemeinen Unzufriedenheit mit den häufig als unverhältnismäßig hoch empfundenen „*costs of litigation*“ beauftragte der damalige *Master of the Rolls* im November 2008 Lord Justice Rupert Jackson mit einer unabhängigen und umfassenden Untersuchung sowie der Erarbeitung von Empfehlungen. Im Dezember 2009 präsentierte Lord Jackson den 584-seitigen Abschlussbericht²⁰ mit dem Titel „*Review of Civil Litigation Costs: Final Report*“, in englischen Juristenkreisen bekannt als „*Jackson Report*“.
- 16 Das Vorwort zu seinem Bericht, gleichzeitig eine Zusammenfassung, besteht aus ganzen zwei Sätzen:
- In some areas of civil litigation costs are disproportionate and impede access to justice. I therefore propose a coherent package of interlocking reforms, designed to control costs and promote access to justice.
- 17 Die zentrale Empfehlung war somit, neben den Kriterien „*necessary and reasonable*“ auch einen Weg zu finden, dass die Kosten verhältnismäßig (*proportionate*) sind und niemand davon abgehalten wird, wegen eines im Vergleich zum Streitwert unverhältnismäßigen Kostenrisikos auf die Geltendmachung seiner Ansprüche zu verzichten.
- 18 Die englische Justiz ist seither fast laufend mit größeren und kleineren Reformen des *Costs Management*²¹ sowie der Modifizierung von Kostenerstattungsregeln befasst. Dabei werden für verschiedene Anspruchsarten und Rechtsgebiete teils unterschiedliche Lösungsansätze verfolgt,²² darunter:
- „*no cost rule*“ für *non-personal injury claims* unterhalb 10.000 Pfund Streitwert
 - „*fixed recoverable costs*“ für Geldforderung zwischen 25.000 und 100.000 Pfund (ab Oktober 2023)

¹⁹ Vor allem bei niedrigen und mittleren Streitwerten.

²⁰ PDF-Download unter www.judiciary.uk/wp-content/uploads/JCO/Documents/Reports/jackson-final-report-140110.pdf.

²¹ CPR r 3.12-3.21, als Unterbereich des Case Management, CPR, Part 3.

²² Ausführlich hierzu: Sime, S. 180–192.

- „cost capping“ und „Beddoe Orders“²³
- u. a. m.

Zur Frage, ob die auf seinem Bericht beruhenden Reformen erfolgreich waren, 19 zog Lord Justice Jackson in einer Rede mit dem Titel „Was it all worth it?“ vor der Cambridge Law Faculty am 5.3.2018 ein gemischtes Fazit.²⁴

Die Reform des Prozesskostenrechts ist aktuell noch im vollem Gang. Erst im 20 Mai 2023, wurde der Abschlussbericht²⁵ der vom *Civil Justice Council* eingesetzten Arbeitsgruppe veröffentlicht²⁶, der eine Analyse und Vorschläge zur Fortentwicklung folgender Bereiche enthält:

- *Guideline hourly rates*
- *Costs budgeting*
- *Pre-action and digitisation*
- *Consequences of the extension of fixed recoverable costs*

Justiz und Anwaltschaft in England tun sich nach wie vor schwer mit der prakti- 21 schen Umsetzung des Ziels der Verhältnismäßigkeit der Kosten (*proportionate costs*).²⁷ So haben die Einführung der *no cost rule* und der *fixed recoverable costs* (FRC) in der Praxis dazu geführt, dass qualifizierte Anwältinnen und Anwälte an solchen Fällen nicht mehr interessiert sind, es sei denn der Mandant ist bereit, auch für den Fall des Obsiegens einen großen Teil seiner Anwaltskosten selbst zu zahlen, was wiederum den Prozess wirtschaftlich *ad absurdum* führt²⁸. Dies wiederum hat zur Folge, dass Kläger alleine vor Gericht ziehen (*litigants in person*). Man kann sich leicht denken, dass dies nicht zur Entlastung der Gerichte beiträgt, da Laien die Prozessabläufe nicht kennen, oft unstrukturierte und unvollständige Schriftsätze einreichen usw.

Es würde den Rahmen eines Praxisleitfadens sprengen, wollte man das hoch 22 komplexe und in fast allen Aspekten kontrovers²⁹ diskutierte Thema Prozesskosten und deren Erstattungsfähigkeit erschöpfend darstellen. Wir konzentrieren uns daher im nächsten Kapitel auf die allgemeinen Grundzüge des *Costs Management*, vor allem die Pflicht zur Erstellung eines Prozesskostenbudgets.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

²³ Sime, S. 188–191.

²⁴ www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2018/03/speech-lj-jackson-was-it-all-worth-it-mar2018.pdf.

²⁵ *Costs Review Final Report May 2023*, Download unter: <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/05/Civil-Justice-Council-Costs-Report-FINAL-May-2023.pdf>.

²⁶ www.judiciary.uk/civil-justice-council-costs-review-final-report/.

²⁷ Zu den praktischen Problemen, die das Ziel der Kostenkontrolle mit sich bringt, sowie zu anwaltlichen Gebührenvereinbarungen wie „*conditional fee agreements* (CFAs)“, „*damages-based agreements* (DBAs) usw. in Frost et al., S. 184–186.

²⁸ Bei mittleren Streitwerten um die 50.000 Pfund können die Anwaltskosten den Streitwert weit übersteigen, wenn der Sachverhalt komplex ist, Zeugen und/oder Sachverständige gehört werden müssen.

²⁹ In Ziffer 1.4 seiner Rede thematisiert LJ Jackson, ebenso humorvoll wie plastisch, die Widerstände aus der Anwaltschaft gegen Kostenreduzierende Maßnahmen: „*Will reducing litigation costs make lawyers love you? No. Lawyers generally don't like change and they particularly dislike anyone meddling with costs. Therefore, the task [...] did generate quite a few irate letters to newspapers and numerous onslaughts in the legal journals. Almost everyone perceives the public interest as residing in a state of affairs which coincides with their own commercial interests. That is not dishonesty or disingenuousness. It is just human nature.*“

D. Costs Management

- 23 Gesetzliche Vorschriften zum Kostenmanagement wurden zum 1.4.2013 eingeführt und seither mehrfach ergänzt und überarbeitet³⁰. Diese Regeln gelten vor allem für *multi-track claims*³¹ und verfolgen zwei Hauptzwecke: Die Pflicht zur frühzeitigen Erstellung von *Costs Budgets* für das gesamte Verfahren³² soll den Parteien von Anfang an konkret vor Augen führen, welche Kosten auf sie zukommen³³. Zum anderen soll der Druck, sich mit der Gegenseite bereits vorab auf ein Kostenbudget für alle zukünftigen Verfahrensstufen zu einigen³⁴, die Anwälte disziplinieren, die Kosten später nicht ausufern zu lassen.

I. Litigation Costs Budgets

- 24 Sind die *Costs Management Rules* anwendbar, so müssen die Parteien³⁵ Kostenbudgets³⁶ erstellen, untereinander austauschen und diese – idealerweise in einer zwischen den Parteien bereits abgestimmten Version (*agreed budgets*) – bei Gericht einreichen, spätestens 21 Tage vor der ersten *Case Management Conference*³⁷.
- 25 Die *Practice Direction 3D* konkretisiert, wie diese Kostenbudgets zu erstellen sind und enthält im Anhang offizielle Formulare in Form bearbeitbarer Excel-Dokumente für das ursprüngliche Budget und etwaige spätere Ergänzungen und Nachträge. Die Kosten sind nach Verfahrensstufen aufzuschlüsseln und die Tabelle ist unterteilt in „bereits angefallen“ (*incurred*) und „noch zu erwarten“ (*estimated*) sowie in „Auslagen“ (*disbursements*) und Zeithonorar (*time costs*).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

³⁰ CPR r 3.12 bis 2.21.

³¹ CPR 3r 12.1(1); die Norm nennt zahlreiche Ausnahmen, so gilt das Costs Management nicht für Prozess mit einem Streitwert von 10 Millionen Pfund oder mehr.

³² CPR r 3.13(1).

³³ Sime, S. 180, Rn. 16.02; dies soll natürlich auch die Bereitschaft für einen Vergleich oder die Nutzung von ADR erhöhen.

³⁴ CPR r 3.13(2).

³⁵ Ausgenommen sind „*litigants in person*“, also anwaltlich nicht vertretene Parteien, was aber bei *multi track claims* sehr selten vorkommt und wovon man auch nur dringend abraten kann.

³⁶ Details zu Inhalt und Format: Sime, S. 181 f., Rn. 16.08-16.14.

³⁷ CPR r 3.13(1).

Costs budget of [Claimant / Defendant] dated []				page 1	
In the:	to be completed				
Parties:	to be completed				
Claim number:	to be completed				
Work done / to be done	Incurred		Estimated		Total (£)
	Disbs (£)	Time costs (£)	Disbs (£)	Time costs (£)	
Pre-action costs					
Issue /statements of case					
CMC					
Disclosure					
Witness statements					
Expert reports					
PTR					
Trial preparation					
Trial					
ADR / Settlement discussions					
Contingent cost A: [explanation]					
Contingent cost B: [explanation]					
GRAND TOTAL (including both incurred costs and estimated costs)					
This estimate <u>excludes</u> VAT (if applicable), success fees and ATE insurance premiums (if applicable), costs of detailed assessment, costs of any appeals, costs of enforcing any judgment and [complete as appropriate]					
Approved budget					£ -
Budget drafting	1% of approved budget or £1,000				£ -
Budget process	2%				£ -
Statement of Truth	dated				
<i>This budget is a fair and accurate statement of incurred and estimated costs which it would be reasonable and proportionate for my client to incur in this litigation.</i>					
Signed					
Position					

Abb. 2: Annex A zu Practice Direction 3D

Das Budget muss mit einem „statement of truth“ abschließen und von einem *solicitor* der Partei unterzeichnet werden. Übersteigen die Gesamtkosten der Partei nicht die Grenze von 25.000 Pfund, so genügt diese einseitige Variante des Excel-Formulars (*one page only version*). Sind die Kosten höher, wie in *multi-track* Verfahren meistens der Fall, so müssen detailliertere Angaben eingereicht werden (*full 7 page version*). Spätere Ergänzungen, also Erhöhungen des Budgets, werden vom Gericht nur mit guter Begründung genehmigt³⁸. Diese Budgets sind Grundlage für

³⁸ CPR r 3.15A.

die spätere Kostenentscheidung des Gerichts, also für die Frage, wie viel Erstattung der obsiegenden Partei zugebilligt wird³⁹.

II. Stundensätze

- 27 Der größte Kostenblock in einem Zivilprozess sind die Anwaltskosten. Traditionell⁴⁰ orientiert sich die Vergütung von *solicitors* und *barristers* in England und Wales nicht – wie in Deutschland – nach dem Streitwert, sondern nach der Qualifikation des Rechtsberaters sowie nach dem Ort, an dem diese Berater ihren Kanzleisitz haben. Stundensätze in Central London sind bei ähnlicher Qualifikation des Anwalts doppelt so hoch wie in der Provinz.
- 28 Verbindliche Gebührentabellen für Anwälte existieren nicht. Allerdings orientieren sich die Gerichte⁴¹ bei den Kostenentscheidungen⁴² an der „Stundensatz-Richtlinie“,⁴³ die vom *Master of the Rolls* herausgegeben wird.⁴⁴ Nachdem die vorangegangenen Stundensatz-Empfehlungen seit 2010 unverändert geblieben waren, gelten aktuell diese zum 1.10.2021 erhöhten Sätze⁴⁵:

Solicitors' guideline hourly rates

Guideline figures for carrying out a summary assessment of court costs, listed by a pay band and grade for different parts of the country.

Grade	Fee earner	London 1	London 2	London 3	National 1	National 2
A	Solicitors and legal executives with over 8 years' experience	£512	£373	£282	£261	£255
B	Solicitors and legal executives with over 4 years' experience	£348	£289	£232	£218	£218
C	Other solicitors or legal executives and fee earners of equivalent experience	£270	£244	£185	£178	£177

³⁹ CPR r 3.18 i. V.m. CPR r 44.4(3)(h).

⁴⁰ Die Einführung des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit (*costs proportionality*) u. a. durch das Urteil *West v Stockport NHS Foundation Trust* [2019] EWCA Civ 1220 verändert diese traditionelle Sichtweise gerade.

⁴¹ PD 44 para. 9.

⁴² Sowohl bei der Genehmigung vorläufiger *Legal Budgets* als auch später bei der finalen Kostenentscheidung.

⁴³ Die formelle Bezeichnung lautet „*Guide to the Summary Assessment of Costs*“ und ist in der aktuellen und vollständigen Fassung von 2021 hier als PDF verfügbar: www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2021/08/Guide-to-the-Summary-Assessment-of-Costs-2021-Final1.pdf.

⁴⁴ www.judiciary.uk/guidance-and-resources/master-of-the-rolls-accepts-recommended-changes-to-guideline-hourly-rates-2.

⁴⁵ Veröffentlicht auf www.gov.uk/guidance/solicitors-guideline-hourly-rates.

Grade	Fee earner	London 1	London 2	London 3	National 1	National 2
D	Trainee solicitors, paralegals and other fee earners	£186	£139	£129	£126	£126

Die Tabelle zeigt, dass erfahrene *solicitors* (mit mehr als acht Jahren Berufserfahrung) in Region London 1 satte 512 Pfund netto pro Stunde berechnen dürfen (also plus Mehrwertsteuer, falls diese anfällt), während sich die Kollegen mit Kanzleien in Kleinstädten wie Barnstaple oder Berwick-upon-Tweed mit 255 Pfund begnügen müssen. Höhere Stundensätze als in der Guideline Tabelle aufgeführt geltend zu machen ist möglich, insbesondere in umfangreichen und rechtlich komplexen⁴⁶ Fällen, erfordert aber eine überzeugende Begründung durch die Kanzlei, die solche höheren Stundensätze beansprucht. 29

Diese Stundensätze (als Ausgangspunkt)⁴⁷ sind relevant für alle Bereiche der forensischen Kosten. Sie gelten für sowohl für das *costs budgeting* (Kostenplanung), finden Eingang in das Formular N260: *Statement of Costs (summary assessment)*⁴⁸ und sie sind Grundlage für die finale Kostenentscheidung des Gerichts (*detailed assessment of costs*). 30

Die für die Einschaltung der *barristers* entstehenden Gebühren (*counsel's fees*) werden ebenfalls durch die *solicitors* über das Formular N260 abgerechnet, aufgeschlüsselt in „*fees for advice/conference/documents*“ einerseits und „*fees for hearing*“ andererseits.⁴⁹ *Barrister*-Gebühren stellen also Auslagen (*expenses*) der *solicitor*-Kanzlei dar und der das Kostenformular unterzeichnende *solicitor* muss bestätigen, dass diese externen Gebühren tatsächlich angefallen und bezahlt sind. 31

Eine offizielle Empfehlung der Stundensatzhöhe existiert für *barristers* nicht. *Barristers* legen ihre Gebühren nach pflichtgemäßem Ermessen selbst fest. Die Berufsaufsicht, das *Bar Standards Board*, schreibt dazu auf ihrer Website: „*There is no standard amount that a barrister will charge. Barristers are allowed to set their own prices for their services. It is up to you to decide whether you think the price is reasonable, and whether you want to hire that particular barrister.*“⁵⁰ In der Praxis findet man eine riesige Preisspanne von 175 Pfund für Berufsanfänger am Land bis zu 900 Pfund oder mehr für *King's Counsels* in London. 32

Gebühren für nichtanwältliches Personal: Wichtig für die realistische Einschätzung der Gesamtkosten eines Verfahrens ist, dass auch die Tätigkeit von Rechtsreferendaren (*trainee solicitors*) und Rechtsanwaltsfachangestellten (*paralegals*) in England und Wales mit beachtlichen Stundensätzen veranschlagt wird (laut aktuellen *guidelines* zwischen 186 und 126 Pfund netto). In Deutschland ist der gesamte Verwaltungsapparat einer Kanzlei mit den gesetzlichen Gebühren mitvergütet⁵¹. Da 32a

⁴⁶ Etwa wegen Auslandsbezug und damit einhergehenden Problemen des internationalen Rechts.
⁴⁷ Ziffer 27 des „*Guide to the Summary Assessment of Costs*“ beschreibt dies so: „*guideline rates are not scale figures: they are broad approximations only [...] intended to provide a starting point for those faced with summary assessment. They may also be a helpful starting point on detailed assessment.*“
⁴⁸ Siehe CPR PD44 9.5; Formular verfügbar hier: www.gov.uk/government/publications/form-n260-statement-of-costs-summary-assessment.
⁴⁹ Siehe Blatt 3 des Formulars N260.
⁵⁰ www.barstandardsboard.org.uk/for-the-public/finding-and-using-a-barrister/barristers-fees.html.

⁵¹ Auch deutsche Anwaltskanzleien vereinbaren mit Ihren Mandanten manchmal, dass der Zeitaufwand von Assistenzpersonal vergütet werden muss, aber ein Anspruch auf Erstattung solcher Kosten von der Gegenseite existiert im deutschen Prozesskostenrecht nicht. Erstattet werden hier die reinen RVG-Tarife. Kanzlei-Infrastruktur und Personal sind in der RVG-Systematik bereits inkludiert.

englische Zivilprozesse erheblich mehr Aufwand auslösen (Stichworte disclosure, Kostenbudgets, schriftliche Zeugenaussagen usw.) sind die Kostenblöcke für *paralegals* in der Regel ganz erheblich. Deutsche Mandanten unterschätzen dies meist und denken nur an den Stundenaufwand, der bei den Anwältinnen und Anwälten selbst anfällt.

III. Costs Management Orders

- 33 Das Gericht nimmt durch *costs management orders* (CPR r 3.15) Einfluss auf das für den weiteren Verfahrensverlauf zur Verfügung stehende Kostenbudget, das die Grundlage für den späteren Kostenerstattungsbeschluss des Gerichts ist. Soweit die Parteien sich auf ein Budget geeinigt haben, nimmt das Gericht dies zu Protokoll. Soweit kein solches „*agreed budget*“ vorliegt, nimmt das Gericht zu Protokoll, ob und inwieweit das Gericht die im *cost budget* aufgeführten Kosten genehmigt (*approval*). Die Genehmigung des Kostenbudgets hängt nicht nur davon ab, ob das Gericht die von den Anwälten aufgeführten Maßnahmen für sinnvoll und vernünftig (*reasonable*) hält, sondern auch, ob diese angesichts des Streitwerts verhältnismäßig sind (*proportionality test*)⁵².
- 34 Indirekt hat die Entscheidung des Gerichts, in welchem Umfang Kosten genehmigt (*approved*) werden damit auch Einfluss darauf, wie umfassend die Anwälte der Parteien hier weiter tätig werden, zum Beispiel im Rahmen des Dokumentenaustauschs (*disclosure*). Weiß eine Kanzlei, dass hierfür 5.000 Pfund zur Verfügung stehen, wird sie sich eher auf das absolut Wesentliche fokussieren als wenn für „*document exchange and review*“ ein Budget von 30.000 Pfund genehmigt ist.
- 35 In komplexen Fällen setzt das Gericht eine *costs management conference*⁵³ an, in der die Parteien ihre Gründe erläutern können, warum sie die jeweiligen Positionen in ihrem Budget für in dieser Höhe erforderlich halten.
- 36 Das Ergebnis ist dann ein verbindliches *costs budget*, entweder weil die Parteien sich – ggf. nach Einwirkung des Gerichts – doch vollständig geeinigt haben (*agreed budget*) oder weil das Gericht das Budget – in der Regel in geänderter, sprich in einzelnen Positionen reduzierter Fassung (*revised budget*) – genehmigt hat (*approved budget*). Natürlich kann jede Partei im Rahmen ihrer Prozessführung mehr Geld ausgeben als im *costs budget* vom Gericht abgesehen, solche Mehrkosten sind dann aber, auch im Erfolgsfall, nicht erstattungsfähig.

⁵² CPR r 44.3(5); Sime, S. 184, Rn. 16.18.

⁵³ CPR r 3.16.